

andere sie der Legal- und Distributivgerechtigkeit gleichsetzen. Tatsächlich fordert das Volk von der *Regierung* die Verwirklichung der distributiven Gerechtigkeit; die Regierung aber vom Volke die Verwirklichung der *legalen* Gerechtigkeit in einem engeren Sinne, nämlich daß es dasjenige zum Gemeinwohl beträgt, welches dazu notwendig ist. Gewiß gilt dies auch von der Regierung als Teil des Ganzen selbst; neben dieser Stellung muß jedoch die Regierung, sei es ein Fürst oder eine Volksvertretung, doch auch als *Staatsvertretung*, als Staatsautorität berücksichtigt werden, was unseres Erachtens in der angeführten Einteilung nicht genügend geschieht. Und eben hier liegt die Klippe der Meinungsverschiedenheit bezüglich der Legal- und Sozialgerechtigkeit. Nehmen wir nämlich den Fall an, eine *tatsächliche* staatliche Gesetzgebung sei durchaus ungenügend, das Gemeinwohl — und zugleich das berechtigte Privatwohl der Bürger — aufrecht zu erhalten, so ist mit diesem Augenblick der Ruf nach der Sozialgerechtigkeit berechtigt, so wie es *de facto* das Rundschreiben „Quadragesimo anno“ tut. Natürlich soll dann *de lege ferenda* die Sozialgerechtigkeit zur Legalgerechtigkeit werden. Der Raum erlaubt es hier nicht, alle Stellen dieses Rundschreibens, an welchen von der Sozialgerechtigkeit die Rede ist, anzuführen. Aber wir bitten, all diese Stellen unbefangen zu untersuchen und nachzuweisen, wo die legale und wo die distributive (oder gar noch die kommutative) Gerechtigkeit in Tätigkeit treten muß, soll die erwünschte soziale und wirtschaftliche Harmonie erreicht werden. Gerade „Quadragesimo anno“ scheint uns recht zu geben, daß das Formalobjekt der Sozialgerechtigkeit in dieser Harmonie liege.

Der gelegentliche Beichtvater von Klosterfrauen.

Zu can. 522 und seiner neuesten Auslegung durch die Kodex-Interpretations-Kommission vom 12. Februar 1935.

Von Hochschulprofessor Dr Fuchs, Dillingen a. d. Donau.

Die Freiheit der Klosterfrau in der Wahl des Beichtvaters ist bekanntlich beschränkt. Doch hat die Kirche die ursprüngliche Strenge immer mehr gemildert und einen billigen Ausgleich zwischen der im Interesse der Gesamtheit geforderten straffen Disziplin und den berechtigten Bedürfnissen einzelner Klosterfrauen gesucht.

Schon das Tridentinum (sess. 25 De Regular. cap. 10) verlangt außer dem ordentlichen Beichtvater, dem die ganze Kommunität beichtet, die Aufstellung eines außerordentlichen Beichtvaters, der zwei- bis dreimal im Jahre kommen soll. Diese Bestimmung wurde in der Folgezeit nicht bloß an sich immer mehr in die Freiheit begünstigendem Sinne ausgelegt,¹⁾ sondern sie war auch der Ansatzpunkt, von dem aus sich die heute bestehenden Einrichtungen, die der Gewissensfreiheit und der Gewissensruhe dienen sollen, entwickelt haben: der Hilfsbeichtvater des can. 521, § 2, wurde eingeführt durch das Dekret *Quemadmodum* vom 17. Dezember 1890,²⁾ der Spezialbeichtvater des can. 520, § 2, in klarer Abgrenzung durch das Dekret *Cum de sacramentalibus* vom 3. Februar 1913.³⁾ Bei allen bisher genannten Regelungen wurde der Grundsatz festgehalten, daß der Beichtvater zur gültigen Absolution der Klosterfrauen einer besonderen Jurisdiktion bedarf (can. 876, 520, 521, 525). Aber auch dieser Grundsatz wurde durchbrochen im genannten Dekret *Cum de sacramentalibus* n. 14: Wenn eine Klosterfrau aus irgend einem Grunde außerhalb des Klosters weilt, kann sie in jeder Kirche oder auch nur halböffentlichen Kapelle irgend einem Priester beichten, der Beichtvollmacht für Personen beiderlei Geschlechtes hat — *gelegentlicher Beichtvater*. Diese Freiheit erweiterte noch can. 522, der uns in dieser kleinen Abhandlung beschäftigen soll, indem er die Möglichkeit der gelegentlichen Beichte nicht bloß außerhalb, sondern auch innerhalb des eigenen Klosters zuläßt.

Can. 522 besagt: „Wenn eine Klosterfrau, unbeschadet der Vorschriften über den ordentlichen, speziellen, außerordentlichen und aushilfsweisen Beichtvater, zur Beruhigung ihres Gewissens sich an einen Beichtvater wendet, der vom Ordinarius des Ortes Beichtvollmacht für Frauen hat, so ist diese Beichte in jeder Kirche und in jedem auch nur halböffentlichen Oratorium gültig und erlaubt. Die Oberin darf diese Beichte nicht hindern und nicht darüber nachforschen, auch nicht auf Umwegen, und die Klosterfrauen brauchen der Oberin darüber keine Mitteilungen zu machen.“

¹⁾ Vgl. die Konstitution Benedikts XIV. *Pastoralis curae* vom 5. August 1748, *Fontes* II, 152 ff.

²⁾ *Fontes* IV, 1050 ff.

³⁾ *Fontes* VI, 1018 ff.

Die Formulierung unseres Kanons ist nicht glücklich; sie veranlaßte deshalb eine ganze Reihe kanonistischer Kontroversen und in deren Gefolge kirchliche Entscheidungen, die durch die letzte vom 12. Februar 1935⁴⁾ einen gewissen Abschluß gefunden haben dürften. Die folgenden Darlegungen bemühen sich um seine Erklärung.

1. Die Jurisdiktion des gelegentlichen Beichtvaters.

Der Priester, der die gelegentliche Beichte einer Klosterfrau abnimmt, bedarf dazu überhaupt keiner besonderen Vollmacht, es genügt die allgemeine für Frauen gegebene, wie sie bei uns regelmäßig jeder Beichtvater besitzt. Es ist eine recht künstliche und nach der neuesten Entscheidung überhaupt nicht mehr haltbare Konstruktion anzunehmen, daß im Falle der gelegentlichen Beichte einer Klosterfrau der Priester Jurisdiktion kraft einer delegatio a iure habe. Vielmehr steht der Beichtvater in diesem Falle der Klosterfrau rechtlich ebenso gegenüber wie irgend einem Beichtkinde, das nicht Klosterfrau ist; die Beichte vollzieht sich durchaus auf dem Boden des allgemeinen Beichtrechtes.

2. Der Zweck der gelegentlichen Beichte

muß sein „die Beruhigung des Gewissens“. Man hat darüber gestritten, ob dieser Zweck Vorbedingung für die Gültigkeit der Beichte sei oder nicht. Es ist nun sehr schwer anzunehmen, daß ein rein inneres Faktum auf Seiten der Klosterfrau, wie es diese besondere Absicht ist, Vorbedingung dafür sein soll, daß der Priester ihr gegenüber Jurisdiktion habe. Allein die Frage ist praktisch so gut wie bedeutungslos. Nämlich: Die Beruhigung des Gewissens ist der selbstverständliche subjektive Zweck und regelmäßig auch die subjektive Wirkung der heiligen Beichte. Die Klosterfrau ist deshalb nicht nur dann berechtigt, einen gelegentlichen Beichtvater aufzusuchen, wenn sie eine besondere, fühlbare Unruhe im Gewissen hat und kein bevollmächtigter Klosterbeichtvater zur Verfügung steht, oder wenn sie eine große innere Schwierigkeit hat, einem solchen ihr Gewissen zu eröffnen. Vielmehr wenn die Klosterfrau mit einer seelischen Disposition, wie sie nach den Grundsätzen der Moral zum würdigen Empfang des Bußsakramentes notwendig ist, zum gelegentlichen Beichtvater kommt, ist

⁴⁾ A. A. S. 1935, S. 92.

die Forderung unseres Kanons „ad suae conscientiae tranquillitatem“ erfüllt. Der Priester braucht darum auch zur Sicherung der *Gültigkeit* der Beichte die Schwester nicht zu fragen, warum sie zu ihm zum Beichten kommt, er kann es aber gegebenenfalls aus *pastoralen* Gründen tun, etwa wenn er eine Verletzung der Ordnung vermuten muß, z. B. daß das Beichtkind ständig den ordentlichen Beichtvater meidet.

3. Das Aufsuchen des gelegentlichen Beichtvaters.

Die Klosterfrau hat das Recht bei einem nicht eigens bevollmächtigten Beichtvater zu beichten, sofern sich ihr dazu Gelegenheit bietet oder sie sich eine Gelegenheit dazu verschaffen kann; sie hat aber kein Recht darauf, daß man ihr eine solche Gelegenheit verschafft; das liegt im Begriff der gelegentlichen Beichte. Die Gelegenheit kann sie sowohl innerhalb wie außerhalb des Klosters wahrnehmen. Also: Sie kann nicht bloß in den Beichtstuhl gehen, in dem sich eben ein Priester befindet, sie kann auch einen Priester bitten in den Beichtstuhl zu kommen.⁵⁾ Wenn sie einen rechtmäßigen, von der Klosterordnung oder den Klosteroberen genehmigten Ausgang macht, hat sie ebenfalls das Recht, bei dieser Gelegenheit einen Beichtvater aufzusuchen. Hingegen ist die Oberin nicht verpflichtet, den zur gelegentlichen Beicht gewünschten Priester rufen zu lassen; ferner wenn die Schwester lediglich zum Zwecke der Beichte aus dem Hause gehen will, bedarf sie der gewöhnlichen Erlaubnis. Es ist dem klugen Ermessen der Oberin anheimgegeben, wieweit sie den diesbezüglichen Wünschen ihrer Schwestern entgegenkommen will. Auf eine Anfrage des Bischofs von Osnabrück in diesem Betreff lehnte die Religiosenkongregation eine amtliche Entscheidung als nicht veranlaßt ab, immerhin teilte sie zur unverbindlichen Information die Ansicht eines mit der Frage befaßten Konsultors mit, der sinngemäß sich folgendermaßen äußerte: Die Schwester darf zwar auch ohne Wissen der Oberin einen Priester zur gelegentlichen Beichte aufsuchen, allein der Oberin oder dem Bischof erwächst daraus keine Pflicht, ihr eine solche Gelegenheit zu verschaffen, noch weniger ist deswegen etwas zu ändern an der Handhabung der Klausur und an den klösterlichen Konstitutionen; die Schwester soll deshalb eventuell warten, bis sie Gelegenheit hat, unter Einhal-

⁵⁾ Erklärung vom 28. Dezember 1927, A. A. S. 1928, S. 61.

tung der Vorschriften hinsichtlich der Klausur ohne Wissen der Oberin beichten zu können, und soll es geduldig hinnehmen, wenn sich ihr keine solche Gelegenheit bietet.⁶⁾ Die Nichtbeachtung der genannten klösterlichen Vorschriften macht aber eine gelegentliche Beichte nicht ungültig.

Die Beichtfreiheit darf der Klosterfrau nicht durch widriges Verhalten der Oberin oder der Mitschwestern beeinträchtigt werden. Die Oberin darf ihren Untergebenen weder direkt noch auf Umwegen Schwierigkeiten bereiten, z. B. durch Verbot, durch Äußerung von Unwillen, durch Abschließen des Beichtzimmers u. s. w. Auch darf die Oberin weder direkt noch auf Umwegen nachforschen, ob eine Klosterfrau eine gelegentliche Beichte im Hause oder auswärts, etwa auf einem rechtmäßigen Ausgange, abgelegt hat. Oberinnen, die gegen die genannten Vorschriften verstößen, machen sich nach can. 2414 straffällig. Sie sind vom Ordinarius zu warnen, im Wiederholungsfalle des Amtes zu entheben. Findet die Oberin, daß sich beim Gebrauch der Beichtfreiheiten Mißstände ergeben, so wird sie den Ordinarius verständigen, der für Abhilfe sorgen wird.

Vom Verhalten der Mitschwestern hatte das genannte Dekret *Cum de sacramentalibus* n. 12 verordnet: Alle Klosterfrauen sollen in keiner Weise miteinander über die Beichten ihrer Mitschwestern sprechen und nicht wagen, jene Mitschwestern durchzuhecheln, die bei einem anderen als dem für sie bestimmten Beichtvater beichten; anderenfalls sollen sie von der Oberin oder vom Ordinarius bestraft werden. Der Kodex hat diese Vorschrift nicht übernommen, weil der Gegenstand sich weniger gut für rechtliche Regelung eignet, sondern mehr in das Gebiet der Moral und Aszese fällt. Als sehr wichtige Mahnung behält die genannte Vorschrift aber ihre Geltung. Verstoß dagegen ist nicht bloß oft Sünde gegen die Nächstenliebe, sondern kann auch schuldig machen an verwirrten Gewissen und ungültigen Beichten. Ferner hat niemand das Recht von einer Mitschwester deswegen, weil sie außer der gewöhnlichen Ordnung beichtet, weniger gut zu denken. Den Gewissensangelegenheiten der Mitmenschen gegenüber ziemt uns ehrerbietige Zurückhaltung. Die Klosterfrau muß die ihr von der Kirche

⁶⁾ Mitgeteilt in Archiv für katholisches Kirchenrecht 1922, S. 84.

gegebenen Beichtfreiheiten ruhig, ohne Behinderung durch fremde Neugierde und Lieblosigkeit gebrauchen können.

4. Der Ort der gelegentlichen Beichte.

Unser can. 522 bezeichnet als solchen „jede Kirche oder jedes auch nur halböffentliche Oratorium“. Diese Fassung ist nicht sehr glücklich und hat Unklarheiten und deshalb lange Auseinandersetzungen verursacht. Der Ausdruck ist dem Dekret *Cum de sacramentalibus* n. 14 entnommen, das ja eine gelegentliche Beichte nur außerhalb des Klosters vorsah. Unser Kanon will sie aber auch in den Räumen des Klosters selbst ermöglichen. Nun ist in den Frauenklöstern aber für die Beichte gewöhnlich ein eigener Raum außerhalb der Kirche, bezw. Kapelle eingerichtet: nach dem strengen Wortlaut unseres Kanons kann dort keine Beichte beim gelegentlichen Beichtvater geschehen. Diese Schwierigkeit wurde behoben durch die amtliche Erklärung vom 24. November 1920:⁷⁾ Die Beichten, von denen can. 522 handelt, sind erlaubt und gültig, sofern sie geschehen in einer Kirche oder in einem auch nur halböffentlichen Oratorium oder an einem Orte, der zum Beichthören von Frauen rechtmäßig bestimmt ist.

Diese Erklärung eröffnete aber einen neuen Meinungsstreit. Einmal gingen die Ansichten auseinander darüber, ob sonach die gelegentliche Beichte geschehen könne nur an einem *allgemein für Frauen* bestimmten Beichtort oder auch an einem solchen, der *lediglich für Klosterfrauen* bestimmt ist. Im ersten Falle hätten die streng klausurierten Ordensfrauen, die keine Ausgänge machen dürfen und am Klausurgitter beichten, keinen Vorteil von der genannten erweiternden Erklärung, ja überhaupt von der Vergünstigung des can. 522. Deshalb vertraten gute Autoren die Ansicht, daß auch an einem nur für Klosterfrauen bestimmten Beichtorte der gelegentliche Beichtvater gültig und erlaubt absolvieren könne. Diese Auffassung wurde bestätigt durch die oben genannte Entscheidung vom 28. Dezember 1927, die feststellt, daß der gelegentliche Beichtvater zu dem für Frauen oder auch für Klosterfrauen rechtmäßig bestimmten Ort gerufen werden kann.

Sehr lebhaft und ohne eindeutiges Ergebnis wurde ferner literarisch über die Voraussetzungen verhandelt,

⁷⁾ A. A. S. 1920, S. 575.

unter welchen ein Beichtort als *rechtmäßig bestimmt* anzusehen ist.

Der Kodex stellt in can. 909 und 910, § 1, Vorschriften über den Ort auf, an dem Beichten von Frauen abgenommen werden dürfen. Can. 909 lautet: § 1. Der Beichtstuhl zum Beichthören von Frauen muß immer an einem frei zugänglichen und übersehbaren Ort aufgestellt werden, im allgemeinen in einer Kirche oder in einem öffentlichen oder halböffentlichen Oratorium, das für Frauen bestimmt ist. — § 2. Der Beichtstuhl muß so eingerichtet sein, daß sich zwischen dem Beichtkind und dem Beichtvater ein festes Gitter mit kleinen Löchern befindet. Can. 910, § 1, lautet: Beichten von Frauen dürfen außerhalb des Beichtstuhles nur gehört werden wegen Krankheit oder einer anderen wirklichen Notwendigkeit; dabei sind die Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten, die der Ordinarius für geeignet erachtet.

Die genannten Rechtsvorschriften gelten selbstverständlich auch für den Beichtort der Klosterfrauen, d. h. es dürfen Klosterfrauen niemals an einem Orte beichtgehört werden, der nicht so beschaffen ist, daß an ihm unter gleichen Umständen auch Frauen weltlichen Standes beichtgehört werden dürften. Allein die Frage war, ob die gelegentliche Beichte von Klosterfrauen an allen Orten abgenommen werden darf, wo das Beichthören von Frauen zulässig ist. Eine strengere Ansicht meinte, der Begriff des *locus legitime destinatus* sei nur gegeben, wenn der Platz für ständig zum Beichthören bestimmt sei, es genüge nicht die Bestimmung für den Einzelfall etwa durch den Beichtvater. Ebenso trugen manche Autoren⁸⁾ die Meinung vor, eine gelegentliche Beichte außerhalb des Beichtstuhles sei nur im Falle der Krankheit erlaubt und gültig, es gelte also für sie nicht der ganze can. 910, § 1. Eine weitherzigere Auffassung, von guten Autoren⁹⁾ vertreten, fand nun ihre Bestätigung durch den Entscheid der Kodex-Interpretations-Kommision vom 12. Februar 1935, der lautet: „Die Worte ‚am rechtmäßig bestimmten Platz‘, um die es sich in der Erklärung vom 24. November 1920 zu can. 522 handelt, sind nicht bloß vom ständig bezeichneten Ort zu verstehen, sondern auch vom Ort, der für den Einzelfall

⁸⁾ So noch *Blat O. P.* im *Angelicum* 1935, S. 30 f.

⁹⁾ So *Maroto* in *Comm. pro Relig.* 1921, S. 36 ff., *Vermeersch-Creusen*, *Epitome J. C.* 1⁵, S. 466; *Bastien*, *Directoire canonique*⁴, S. 130.

bestimmt oder nach Maßgabe des can. 910, § 1, gewählt ist.“

Somit gelten hinsichtlich des Ortes, wo die gelegentliche Beichte der Klosterfrau abgenommen werden kann, grundsätzlich keine anderen rechtlichen Bestimmungen als für jene Orte, wo Beichten von Frauen überhaupt abgenommen werden können. Der regelmäßige Platz ist die Kirche oder Kapelle; außerhalb derselben ist aber auch jeder Ort zulässig, der den Anforderungen der can. 909 und 910, § 1, entspricht, einerlei, ob es der ständige Beichtplatz ist oder ob er für den Einzelfall etwa von der Oberin oder dem Beichtvater oder dem Beichtkind zum Beichthören bestimmt, bezw. erwählt wird. Es ist kein Notfall erforderlich, um die Beichte an einem so für den Einzelfall erwählten Platze zu rechtfertigen, es genügt jeder vernünftige Grund.

Der Beichtplatz muß folgende Eigenschaften haben (can. 909):

a) es muß ein Raum sein, der offen zugänglich ist, er darf also nicht abgeschlossen werden; ferner muß er von außen übersehbar sein, so daß man Beichtvater und Beichtkind sehen kann, etwa durch ein Fenster oder durch die geöffnete Türe. Das hat schon das alte Recht in wiederholten Entscheidungen energisch betont;

b) es muß sich im Raume ein Beichtstuhl befinden, in dem die Beichte abgenommen wird. Er muß mit einem festen Gitter zwischen Beichtvater und Beichtkind ausgestattet sein; das Gitter darf nur kleine Öffnungen haben. Nach can. 910, § 1, kann ausnahmsweise die Beichte auch außerhalb des Beichtstuhles entgegengenommen werden, nämlich wegen Krankheit oder eines anderen wirklichen Notfalles; aber dann sind die Vorsichtsmaßregeln zu befolgen, die der Ordinarius etwa für solche Fälle angeordnet hat. Selbstverständlich ist bei einer Beichte außerhalb des Beichtstuhles erst recht, wenn nur irgend möglich, zu sorgen, daß sie in loco patenti et conspicuo geschieht.

Für die Praxis wäre es nun wünschenswert genauer festzustellen, wann ein solcher Fall wirklicher Not vorliegt, der die Beichte einer Frau, bezw. Klosterfrau außerhalb des Beichtstuhles rechtfertigt. Leider ist eine irgendwie erschöpfende Aufzählung oder Umgrenzung unmöglich, weil sich die Vielgestaltigkeit des Lebens auch nicht annähernd in Formeln fassen läßt. Creusen meint in

Nouvelle Revue Théologique 1935, S. 514: „Man kann den Fall annehmen, daß eine Klosterfrau durchaus vor der Kommunion beichten müßte und es nicht ohne schweren Nachteil an dem rechtmäßig bestimmten Beichtplatze tun könnte; sie dürfte es außerhalb des Beichtstuhles tun an einem schicklichen Orte, an der Winde, in der Sakristei, sogar im Sprechzimmer.“ Das ist zweifellos zutreffend. Andererseits bin ich der Meinung, daß für die Klosterfrau der Wunsch, die Tatsache, daß sie eine gelegentliche Beichte ablegt, zu verheimlichen, für sich allein selten einmal einen wirklichen Notfall im Sinne des can. 910, § 1, begründet. Eine gelegentliche Beichte ist das gute Recht der Klosterfrau und diffamiert sie in keiner Weise (siehe oben). Der unberechtigten Sucht nach Heimlichtun darf der Priester nicht nachgeben: sie verursacht leicht Schaden für die Disziplin und für sein persönliches Ansehen.

Die Frage, ob die nicht am rechtmäßig bestimmten Platze abgelegte gelegentliche Beichte nur unerlaubt oder auch ungültig sei, beschäftigte die kanonistische Doktrinschon bald nach Erscheinen des Kodex; sie wurde auch der Interpretationskommission vorgelegt, diese wich aber zunächst einer Entscheidung in ihrer Antwort vom 24. November 1920 aus. In der Entscheidung vom 28. Dezember 1927 erklärte sie dann eine solche Beichte auch für ungültig. Sonach ist die gelegentliche Beichte ungültig, wenn sie geschieht an einem Platze, der nicht den can. 909 angegebenen Anforderungen entspricht, oder wenn sie außerhalb des Beichtstuhles stattfindet entweder ohne wirklichen Notfall oder unter Außerachtlassung der vom Ordinarius angeordneten Vorsichtsmaßregeln. Man kann allgemein sagen: Unter jenen örtlichen Verhältnissen, in denen nach den kirchlichen Vorschriften das Beichten von Frauen gestattet ist, ist die gelegentliche Beichte der Klosterfrau erlaubt und gültig. Unter jenen örtlichen Verhältnissen, in welchen die Beichte von Frauen nach den kirchlichen Vorschriften unerlaubt ist, ist die gelegentliche Beichte der Klosterfrau unerlaubt und ungültig. Im Zweifel, ob im Einzelfalle ein Verstoß gegen can. 909 und 910, § 1, vorliegt, ist für die Gültigkeit der gelegentlichen Beichte einzutreten (can. 209). Wenn ein mit spezieller Jurisdiktion versehener Priester eine Klosterfrau an einem rechtlich nicht zulässigen Orte beichthört, so ist diese Beichte unerlaubt, aber gültig.